Das Autofahren war zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch keine Selbstverständlichkeit. Straßen, welche heute problemlos befahrbar sind, waren damals genehmigungspflichtig. Zudem wurde noch eine Mautgebühr eingehoben.

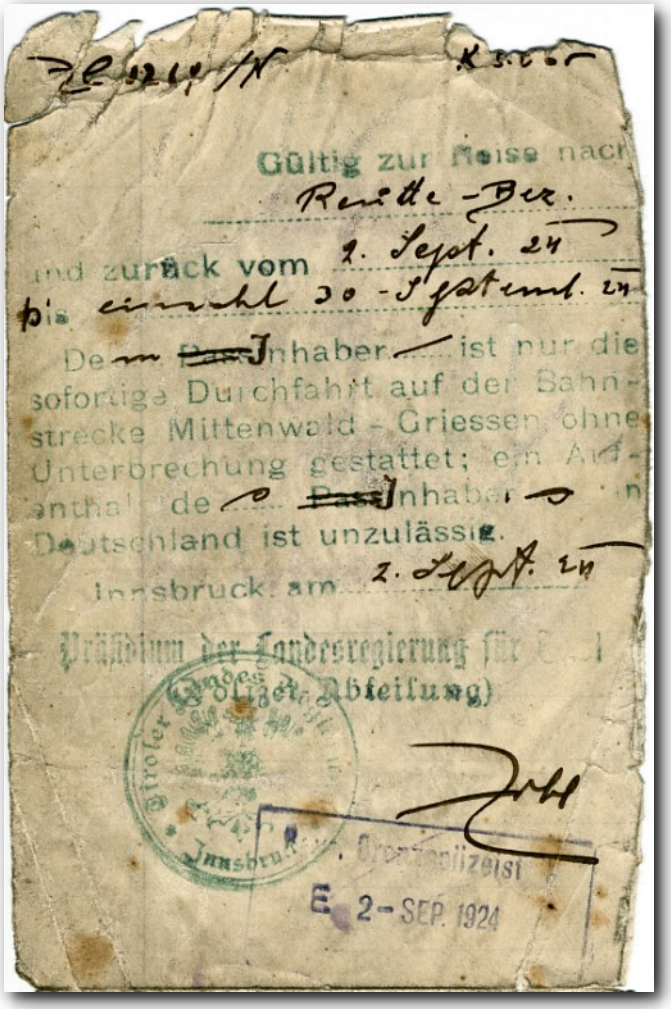

Gültig zur Reise nach
Reutte - Bez.
und zurück vom 2. Sept. 24
bis einschl. 30 - September 24
Dem ~~Paß~~ Inhaber ist nur die sofortige Durchfahrt auf der Bahnstrecke Mittenwald - Griessen ohne Unterbrechung gestattet; ein Aufenthalt des ~~Paß~~ Inhabers in Deutschland ist unzulässig.
Innsbruck am 2. Sept. 24
Präsidium der Landesregierung für Tirol
(Polizei-Abteilung)
Tiroler Landes-Polizeidirektion Innsbruck
Grenzpolizeistelle
E 2-SEP. 1924

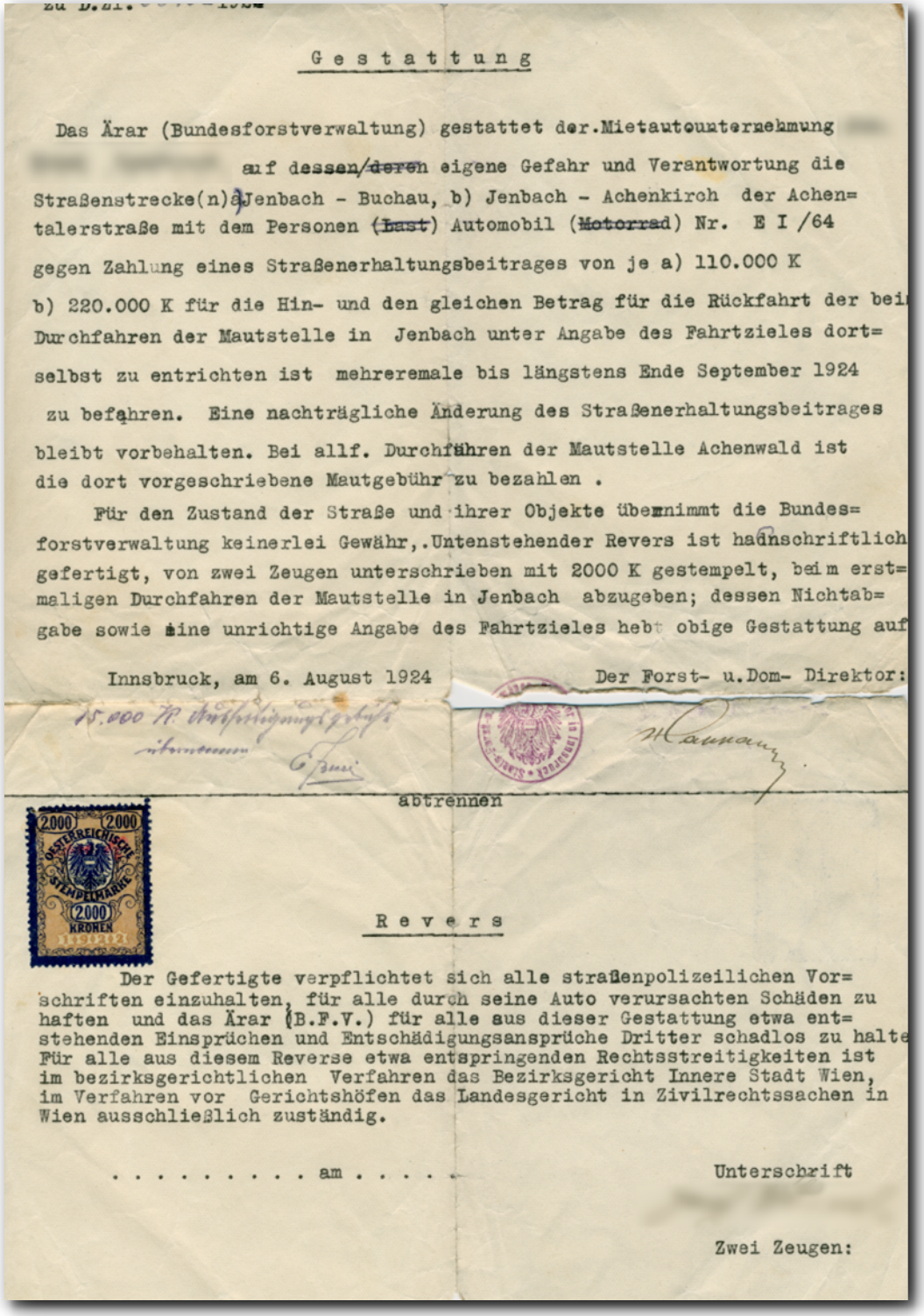

Gestattung

Das Ärar (Bundesforstverwaltung) gestattet der Mietautounternehmung [redacted] auf ~~dessen/deren~~ eigene Gefahr und Verantwortung die Straßenstrecke(n) a) Jenbach - Buchau, b) Jenbach - Achenkirch der Achentalerstraße mit dem Personen (~~Last~~) Automobil (~~Motorrad~~) Nr. E I /64 gegen Zahlung eines Straßenerhaltungsbeitrages von je a) 110.000 K b) 220.000 K für die Hin- und den gleichen Betrag für die Rückfahrt der bei Durchfahren der Mautstelle in Jenbach unter Angabe des Fahrtzieles dortselbst zu entrichten ist mehreremale bis längstens Ende September 1924 zu befahren. Eine nachträgliche Änderung des Straßenerhaltungsbeitrages bleibt vorbehalten. Bei allf. Durchführen der Mautstelle Achenwald ist die dort vorgeschriebene Mautgebühr zu bezahlen.

Für den Zustand der Straße und ihrer Objekte übernimmt die Bundesforstverwaltung keinerlei Gewähr. Untenstehender Revers ist handschriftlich gefertigt, von zwei Zeugen unterschrieben mit 2000 K gestempelt, beim erstmaligen Durchfahren der Mautstelle in Jenbach abzugeben; dessen Nichtabgabe sowie eine unrichtige Angabe des Fahrtzieles hebt obige Gestattung auf

Innsbruck, am 6. August 1924 — Der Forst- u. Dom- Direktor:

15.000 K Ausfertigungsgebühr inbegriffen

abtrennen

2000 2000 ÖSTERREICHISCHE STEMPELMARKE 2000 KRONEN

Revers

Der Gefertigte verpflichtet sich alle straßenpolizeilichen Vorschriften einzuhalten, für alle durch seine Auto verursachten Schäden zu haften und das Ärar (B.F.V.) für alle aus dieser Gestattung etwa entstehenden Einsprüchen und Entschädigungsansprüche Dritter schadlos zu halten. Für alle aus diesem Reverse etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, im Verfahren vor Gerichtshöfen das Landesgericht in Zivilrechtssachen in Wien ausschließlich zuständig.

. . . . . am . . . . . Unterschrift

Zwei Zeugen: